

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 48.529/1/V
VOM 3. AUGUST 2010

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, erste Ferienkammer, der am 13. Juli 2010 von dem Minister für Familie, Gesundheit und Soziales der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft "bezüglich des Verfahrens zur Genehmigung, Anerkennung und Inspektion der betreuten Wohnungen" abzugeben, hat folgendes Gutachten abgegeben:

Unter Anwendung von Artikel 84, § 3, Absatz 1, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Zuständigkeit des Verfassers des Rechtsaktes, die Rechtsgrundlage und die Erfüllung der Formalitäten zu untersuchen.

*

* *

TRAGWEITE UND RECHTSGRUNDLAGE DES ENTWURFS

1. Der zur Begutachtung vorgelegte Erlassentwurf zielt darauf ab, das Verfahren zur Genehmigung von betreuten Wohnungen für Senioren zu regeln. Der Entwurf enthält außerdem Verfahrensvorschriften bezüglich der vorläufigen Anerkennung und der Anerkennung des betreffenden Betreuungsangebots und bezüglich der Aussetzung ⁽¹⁾ und des Entzugs der Genehmigung, der vorläufigen Anerkennung und der Anerkennung.

In dem Entwurf ist auch eine Regelung bezüglich des kommissarischen Vertreters aufgenommen, der von dem zuständigen Minister bezeichnet werden kann, wenn im Rahmen der Ausübung der Aufsicht in der betreffenden Einrichtung schwerwiegende Mängel in der Ausübung des Auftrages festgestellt werden und diese Mängel von dem betreffenden Träger in der auferlegten Frist nicht behoben werden.

Schließlich regelt der Entwurf auch noch die Schließung des Betreuungsangebotes.

Der entworfene Erlass zielt darauf ab, die Regelung über das Betreiben von betreuten Wohnungen für Senioren mit der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über

⁽¹⁾ In dem Titel von Kapitel 6 des Entwurfs ist zu Unrecht nur von der Aussetzung der Anerkennung die Rede.

Dienstleistungen im Binnenmarkt, nachstehend: Dienstleistungsrichtlinie ⁽²⁾, in Übereinstimmung zu bringen.

2. Was die Bestimmungen des Entwurfs über die Genehmigung, die vorläufige Anerkennung und die Anerkennung betrifft, kann eine Rechtsgrundlage in Artikel 10 des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 4. Juni 2007 über die Wohn-, Begleit- und Pflegestrukturen für Senioren und über die psychiatrischen Pflegewohnheime gefunden werden, in dem die Regierung beauftragt wird, die Bedingungen und das Verfahren bezüglich der Erteilung, der Verweigerung, der Aussetzung und des Entzugs der Genehmigung sowie der vorläufigen Anerkennung, der Anerkennung und deren Verlängerung festzulegen.

Was die in dem Entwurf enthaltene Regelung bezüglich des kommissarischen Vertreters betrifft, bildet Artikel 14, § 4, des genannten Dekrets vom 4. Juni 2007 eine Rechtsgrundlage. Letztgenannte Bestimmung ermöglicht der Regierung, wenn im Rahmen der Ausübung der Aufsicht schwerwiegende Mängel in der Ausübung des Auftrages festgestellt werden und diese Mängel von dem Träger in der auferlegten Frist nicht behoben werden, einen kommissarischen Vertreter zu Lasten des Trägers für die Leitung des Betreuungsangebotes oder des psychiatrischen Pflegewohnheimes unbeschadet der Möglichkeit des Entzugs der Genehmigung, der vorläufigen Anerkennung oder der Anerkennung zu bestellen. Dieselbe Bestimmung ermächtigt die Regierung, die Modalitäten und Bedingungen bezüglich der

⁽²⁾ Die Verfasser des Entwurfs gehen davon aus, dass die Dienstleistungsrichtlinie nur auf die betreuten Wohnungen und nicht auf die anderen, in dem Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 4. Juni 2007 über die Wohn-, Begleit- und Pflegestrukturen für Senioren und über die psychiatrischen Pflegewohnheime erwähnten Betreuungsangebote anwendbar ist. Der Dekretgeber hat früher einen ähnlichen Standpunkt anlässlich der Abänderung des Dekrets vom 4. Juni 2007 durch das Dienstleistungsdekret vom 15. März 2010 vertreten (siehe Abänderungsvorschlag Nr. 1, *Parl. Dok.*, Parl. D. Gem., 2009-2010, Nr. 29/2, S. 2; Bericht, *Parl. Dok.*, Parl. D. Gem., 2009-2010, Nr. 29/4, S. 19). Hinsichtlich dieser Problematik kann auf das Gutachten 45.609/AG hingewiesen werden, das der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, am 3. Februar 2009 über einen Vorentwurf eines Dekrets der Wallonischen Region "relatif à l'hébergement et à l'accueil des personnes âgées" (*Parl. Dok.*, W. Parl., 2008-2009, Nr. 971/1, S. 27-47) abgegeben hat.

Bezeichnung des kommissarischen Vertreters festzulegen und dessen Rechte und Pflichten zu regeln.

Schließlich bildet Artikel 14, § 3, des Dekrets vom 4. Juni 2007 auch eine Rechtsgrundlage für die entworfene Regelung, insofern diese Regelung die Schließung des Betreuungsangebotes betrifft. Die betreffende Dekretsbestimmung ermächtigt nämlich die Regierung, ein Betreuungsangebot aus volksgesundheitlichen Gründen oder Gründen der Sicherheit und der schweren Missachtung der anwendbaren Bestimmungen zu schließen. Die Regierung wird auch ermächtigt, nähere Bedingungen bezüglich der Schließung festzulegen.

VORHERGEHENDE BEMERKUNG

Für die Beurteilung der Übereinstimmung der entworfenen Regelung mit der Dienstleistungsrichtlinie sind die in dem Dienstleistungsdekret vom 15. März 2010 stehenden Bestimmungen der horizontalen Umsetzung dieser Richtlinie zu berücksichtigen.

So fehlen in dem zur Begutachtung vorgelegten Entwurf eine Anzahl spezifischer Vorschriften bezüglich des Genehmigungsantrags, die in Artikel 13 der Dienstleistungsrichtlinie vorhanden sind. Die betreffenden Vorschriften sind jedoch Gegenstand der horizontalen Umsetzungsbestimmungen der Artikel 12 und 13 des Dienstleistungsdekrets vom 15. März 2010, wodurch überflüssig wird, die betreffenden Bestimmungen in den zur Begutachtung vorgelegten Entwurf wieder aufzunehmen. Der Entwurf sollte um eine Anzahl von Bestimmungen zur Umsetzung von Artikel 13 der Dienstleistungsrichtlinie ergänzt werden, nur insofern das Dienstleistungsdekret vom 15. März 2010 nicht auf alle Einrichtungen anwendbar wäre, auf die sich der Entwurf bezieht ⁽³⁾.

⁽³⁾ Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass Artikel 3, Absatz 2, Nr. 1, des Dienstleistungsdekrets vom 15. März 2010 bestimmt, dass dieses Dekret auf "nicht-wirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse einschließlich der sozialen Dienstleistungen, die nicht unter Nummer 8 falle ", eine Anwendung findet. Artikel 3, Absatz 2, Nr. 8, desselben Dekrets zufolge findet das Dienstleistungsdekret auch keine Anwendung auf "soziale Dienstleistungen im Zusammenhang mit Sozialwohnungen, der Kinderbetreuung und der Unterstützung von Familien und dauerhaft oder vorübergehend hilfsbedürftigen Personen, die vom Staat, durch von ihm beauftragte Dienstleistungserbringer oder durch von ihm als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen erbracht werden".

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Präambel

Am Ende des ersten Absatzes der Präambel des Entwurfs kann man die eine Rechtsgrundlage bildenden Bestimmungen präzisieren, indem man schreibe "... und über die psychiatrischen Pflegewohnheime, des Artikels 10, abgeändert durch die Dekrete vom 16. Juni 2008 und 15. März 2010, und des Artikels 14, §§ 3 und 4;".

Artikel 3

In Artikel 3, Nr. 1, des Entwurfs wird auf das Dekret vom 4. Juni 2007 "so wie es abgeändert wurde" verwiesen. Es sei denn, dass beabsichtigt wird, diese Bezugnahme auf das Dekret zu beschränken, wie es im Moment besteht, und unter Ausschluss von künftigen Abänderungen, werden die Worte "so wie es abgeändert wurde" besser gestrichen.

Artikel 8

Die Vorschrift von Artikel 8, Absatz 2, des Entwurfs geht bereits aus Artikel 7 des Dekrets vom 4. Juni 2007 hervor und muss nicht in den Entwurf wieder aufgenommen werden.

Artikel 14bis 17

In Artikel 14 des Entwurfs ist von dem Entzug der vorläufigen Anerkennung und der Anerkennung aber auch noch von dem Entzug der Genehmigung die Rede. In den Artikeln 15bis 17 ist der Hinweis auf den Entzug der Genehmigung jedoch entfallen. Die Frage erhebt sich, ob das beabsichtigt wird.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	M. VAN DAMME,	Kammervorsitzender,
	J. BAERT,	
	S. DE TAEYE,	Staatsräte,
	J. VELAERS,	Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung,
Frau	G. VERBERCKMOES,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn W. PAS, erster Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER

DER VORSITZENDE

G. VERBERCKMOES

M. VAN DAMME

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn W. PAS, erster Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER

D. LANGBEEN